

Satzung des Maschinenringes Nordwest e.V.

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Personen aller Geschlechter. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern Personen aller Geschlechter in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz und Erwerb der Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Maschinenring Nordwest e. V.“, nachfolgend „Maschinenring“ genannt und hat seinen Sitz in Wiesmoor.
2. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Maschinenring ist eine Vereinigung von landwirtschaftlichen Betrieben, Lohnunternehmen, gewerblichen Betrieben und Dienstleistern verschiedener Rechtsformen sowie natürlicher Personen im ländlichen Raum.
2. Der Maschinenring hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Betriebe zu verbessern.
3. Vom Maschinenring werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - a. Allgemeine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern:
 - I. Information, Beratung und Hilfestellung auf technischem, arbeitswirtschaftlichem und digitalem Gebiet durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge und Versammlungen.
 - II. Organisation und Netzwerk für die folgend genannten Aufgaben.
 - b. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern:
 - I. Vermittlung und Einsatz von Fachkräften in der Betriebs- und Haushaltshilfe wie auch in wirtschaftlichen Bereichen der Landwirtschaft und angrenzender Branchen.
 - II. Vermittlung des Einsatzes von Maschinen, Geräten und weiteren Dienstleistungen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege und im kommunalen Bereich.
 - III. Vermittlung organischer Nährstoffträger und Futtermittel sowie die Entsorgung und Verwertung von Rohstoffen.
 - IV. Unterstützung und Beratung im Bereich Arbeitssicherheit und Technik.
4. Der Verein darf Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.
5. Kooperationen mit anderen Verbänden und Organisationen sind möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Land- und Forstwirte, Garten- und Landschaftsbauer, Lohnunternehmer, sowie sonstige natürliche und juristische Personen und Institutionen werden, deren Mitgliedschaft die Zwecke des Vereines fördert.
1. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen, die die Vereinszwecke unterstützen wollen, beitreten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein im Rahmen dieser Satzung und der vorhandenen Möglichkeiten.

2. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Zielen zu fördern und die Beschlüsse der Organe zu achten.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen einem Mitglied aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Teilnahme an der Betriebshilfe, Maschinenarbeit und weiteren Dienstleistungen entziehen.
Er kann weiterhin einem Mitglied mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen so lange entziehen, als bei ihm ausgeführte oder auszuführende Dienstleistungen mangels Deckung des Kontos nicht verrechnet werden konnten bzw. können.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch:
 - a. Austritt: Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen
 - b. Aufgabe/Erlöschen des Betriebes, Firma oder Institution das Mitglied des Maschinenringes ist. Die Mitgliedschaft endet mit der Vorlage des Nachweises der Betriebsaufgabe
 - c. Tod: Führt beim Tode eines Mitgliedes der Erbe oder wirtschaftliche Nachfolger den Betrieb weiter, so kann er an dessen Stelle durch Erklärung Mitglied werden, eine gegebenenfalls bestehende Eintrittsgebühr entfällt
 - d. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss eines Kalenderjahres durch den Vorstand erfolgen, wenn die Pflichten grob verletzt werden. Der Auszuschließende ist vom Vorsitzenden von dem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
3. Für fördernde Mitglieder gelten verfahrensmäßig die vorangegangenen Ziffern sinngemäß.

§ 7 Organe des Maschinenringes

1. Organe des Maschinenringes sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt als oberstes Organ des Maschinenringes:
 - a. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
 - b. die Wahl der Rechnungsprüfer und Stellvertreter, die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre.
 - c. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - d. die Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Provisionen ausgenommen der personellen Hilfe im sozialen Bereich
 - e. die Beschlussfassung über die Höhe der Richtpreise
 - f. die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Haushaltsvoranschlags
 - g. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst im ersten Kalenderhalbjahr zusammen. Auch Online Versammlungen mit einer geeigneten Konferenzsoftware sind möglich. Sie ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dieses vom Vorstand beschlossen, oder dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt wird.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem Gesamtvorstand, wobei der geschäftsführende Vorstand ein Teil des Gesamtvorstandes ist. Der Vorstand besteht aus maximal 12 Personen und setzt sich wie folgt zusammen: Mindestens 50% der Vorstandsmitglieder müssen aktive Landwirte sein, ein Vorstandsmitglied sollte aus den Reihen der Lohnbetriebe gewählt werden und jeweils ein Vertreter der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes sollen Kraft Amtes dem Vorstand ohne Stimmrecht angehören.
Aus dem Kreis der Landwirte sind der Vorsitzende und seine maximal drei Stellvertreter zu wählen. Bei der Wahl des Vorstandes soll auf eine regionale Ausgewogenheit geachtet werden.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr scheidet 1/3 der Vorstandsmitglieder aus. Ist die Zahl nicht durch drei teilbar, so scheidet im dritten Jahr der Rest aus. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nach Vollendung des 64. Lebensjahres nicht wiedergewählt werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste stellvertretende, der zweite stellvertretende sowie der dritte stellvertretende Vorsitzende. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zur Vertretung des Vereins sind sie jeweils einzeln berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden in Ihrer Rangfolge vertreten dürfen.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird innerhalb 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Vorstand gewählt. Die Wahlperiode ist an die Wahlperiode im Vorstand gekoppelt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so wird ein Nachfolger in der nächsten Vorstandssitzung gewählt. Bis dahin wird er durch seine Stellvertreter in ihrer Rangfolge vertreten.
5. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Diese teilen sich wie folgt auf:
 - a. Gesamtvorstand:
 - I. Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes
 - II. Die Organisation der Geschäftsführung
 - III. Die Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer und der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle.
 - IV. Die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführer
 - V. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - VI. die Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsvorschlages
 - VII. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - b. Geschäftsführender Vorstand:
 - I. Die Festlegung der Anstellungsbedingungen der Betriebshelfer und Haushaltshilfen
 - II. Die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle
 - III. Die Weisungsbefugnis gegen über die Geschäftsführer
6. Gesellschaftsvertretung
 - a. Der Vorsitzende vertritt den Maschinenring bei allen Gesellschaften an denen der Maschinenring beteiligt ist
 - b. Alle Beschlüsse und Entscheidungen, die beteiligte Gesellschaften betreffen, sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen
7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Er muss sie auf Verlangen von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Die Vorstandsmitglieder können sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen
11. Der Vorstand ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

12. Die Haftung im Rechtsverkehr ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
13. Vergütung/Aufwandspauschale
 - a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
 - b. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Aufwandsentschädigung/Vergütung erhalten, die Höhe der Aufwandsentschädigung/Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Geschäftsführer

1. Der Vorstand beruft einen oder mehrere Geschäftsführer um die Geschäftsstelle des Maschinenringes zu leiten. Sie arbeiten auf Grund einer Geschäftsordnung und in Abstimmung mit dem Vorstand.
2. Die Geschäftsführer haben folgende Aufgaben:
 - a. Die Einstellung und Entlassung der Betriebs Helfer und Haushaltshilfen
 - b. Die Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern in der Geschäftsstelle und den Betriebs Helfern und Haushaltshilfen
3. Die Geschäftsführer nehmen an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil
4. Die Anstellung und Vergütung der Angestellten des Maschinenringes werden, soweit nicht Sondervereinbarungen getroffen werden, in Anlehnung an die Bestimmungen des TVÖD / Bund vorgenommen.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen (Beschlussfassungen)

1. Fördernde Mitglieder sind ohne Stimmrecht, ansonsten hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist nur durch schriftlich bevollmächtigte Familien oder Betriebsangehörige zulässig.
2. Die Stimme wird in der Regel durch Heben der Hand abgegeben. Bei Online Versammlungen ist eine Stimmabgabe mit einer dafür vorgesehenen Funktion möglich. Schriftliche Abstimmungen erfolgen durch Abgabe eines Stimmzettels. Sie finden dann statt, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 25% der anwesenden Mitglieder es beantragen.
3. Über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern muss schriftlich abgestimmt werden.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang.
5. Vorschlag durch Zuruf ist zulässig. Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder müssen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gebilligt werden.

§ 12 Protokollführung

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist von dem Protokollführer sowie dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen. Das Protokoll wird den Mitgliedern / Vorstandsmitgliedern auf Anforderung zugesendet.

§13 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Maschinenringes zu sein brauchen.
2. Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen des Maschinenringes, insbesondere Kasse und Belege, zu prüfen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
3. Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Prüfer den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Sie können jederzeit die sofortige Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 14 Beiträge, Vermittlungsgebühren und Entgelte

1. Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung sind gegebenenfalls Aufnahmegebühren, Beiträge und Vermittlungsprovisionen an den Maschinenring zu zahlen.
2. Dabei sind die Aufnahmegebühren zum Erwerb der Mitgliedschaft und der Grundbeitrag als reine Mitgliedsbeiträge anzusehen. Diese Beiträge decken die in § 3 Abs. 3.a aufgeführten allgemeinen Leistungen des Geschäftsbereiches ab.
3. Für die vermittelnde und einzeln beratende Tätigkeit des Maschinenringes (§ 3 Abs. 3.b) wird eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Provision erhoben.
4. Die Vereinsmitglieder bevollmächtigen den Maschinenring, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Aufnahmegebühren, Beiträge und Vermittlungsgebühren sowie die Bezahlung des Entgeltes für die zwischen den Mitgliedern geleistete Hilfe durch Bankeinzug von den benannten Konten zu veranlassen. Auf etwaige Einwendungen aus § 181 BGB wird ausdrücklich verzichtet. Sollte ein Auftraggeber im Rahmen der banküblichen Rückforderungsfrist bereits abgebuchte Beträge zurückbuchten, oder sollten diese mangels Deckung nicht eingelöst werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den bereits erhaltenen Betrag dem Maschinenring nach Kenntnisnahme unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Rechtsbeziehungen und Haftung

1. Abgesehen von der Vermittlertätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von personeller und maschineller Hilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.
2. Für Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen.
3. Irgendeine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der beratenden, personellen, maschinellen und materiellen Hilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen. Gegen auftretende Risiken aller Art sichern sich die Mitglieder selbst ab.
4. Für alle Verschleißschäden an Maschinen und Geräten haftet der Halter bzw. der Eigentümer, für alle übrigen Schäden haftet derjenige, der den Schaden zu vertreten hat. Betriebshelfer haften, soweit rechtlich zulässig, nicht für Schäden die sie dem Einsatzbetrieb zufügen.

§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Maschinenringes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von 4 Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat, auch zugleich über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Restvermögens zu beschließen.
3. Satzungsänderung und Auflösung müssen auf der ordnungsgemäß zugestellten Tagesordnung angekündigt worden sein.

§ 17 Schlussvorschriften

1. Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, durchzuführen.
2. Die Aufgaben des Vorstandes und der Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Großefehn, den 30.03.2022